

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Stadt Lauf a. d. Pegnitz			
Eing. - 7. Aug. 2018			
5			

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Hoffmann	s.hoffmann@nuernberger-land.de	950-6260	950-8011	Nr.217	03.08.2018
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom		
23/Ho-Co					
Erreichbarkeit	Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!				

**Vollzug § 4 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB);
Tekturplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Lauf –Süd II“,
Lauf a. d. Pegnitz
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Anlagen
Entwurf B-Plan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Tekturplanes Nr. 1 zur Stellungnahme vorgelegt. Wir äußern uns wie folgt:

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Diese Stellungnahme erfolgt ohne die fachtechnische Äußerung der Kreisbaumeisterin.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauf a. d. P. mit integriertem Landschaftsplan ist der Bereich des Tekturplanes als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der Tekturplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Lauf a. d. P. für das Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Lau-Süd ist seit dem 25.09.2013 rechtskräftig.

Das Grundstück Fl.-Nr. 908/6 der Gemarkung Lauf a. d. P. war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes als Fläche für den städtischen Bauhof geplant. Mittlerweile wurde ein Grundstück gefunden, das den Anforderungen des Bauhofes unter mehreren Gesichtspunkten besser entspricht als das Grundstück in der Silberstraße.

Durch den Tekturplan soll die Festsetzung, die nur den Bauhof zulässt, ersatzlos gestrichen werden, damit das Grundstück Fl.-Nr. 908/6 der Gemarkung Lauf im Gewerbegebiet Lauf-Süd II auch einer anderen gewerblichen Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zugeführt werden kann.

Gegen den Entwurf des Tekturplans bestehen keine Einwände.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (li. Pegnitz)

Immissionsschutz

Aus Sicht des techn. Umweltschutzes bestehen gegen den Tekturplan Nr.1 zum Bebauungsplan Nr. 101 keine grundsätzlichen Bedenken. Die für das bestehende GEe-Gebiet (Bauhof) errechneten Emissionskontingente gelten auch für das „neue“ GEe-Gebiet. In der Tabelle unter Ziffer 3 des B-Planes Nr. 101 ist das Wort „Bauhof“ ersatzlos zu streichen.

Naturschutz

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Naturschutzfachliche und rechtliche Belange sind nicht betroffen.

Bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange:

Durch die Tektur soll lediglich die für das Flurstück Nr. 908/6 bestehende Einschränkung „nur Einrichtungen des Bauhofs“ gestrichen werden, um auch andere gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, da die Stadt Lauf a.d. Pegnitz ein Alternativgrundstück gefunden hat. Festsetzungen des Wasserrechts bzw. des Bodenschutzes sind dadurch nicht betroffen. Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet 21.2B gerne zur Verfügung.

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Die nicht mehr benötigten Unterlagen geben wir mit Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Hoffmann